



Bereich **Ordnungswesen**
Az:
Datum: **04.06.2013**

2013/133
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	26.06.2013	

Betreff

Einrichtung einer Anwohnerparkzone auf der Oskarstraße in Castrop-Rauxel;
hier: Bürgerantrag nach § 24 GO NRW vom 04.04.2013

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 1 beschließt, die Einrichtung einer Anwohnerparkzone auf der Oskarstraße abzulehnen.

E c k h a r d t

Sachverhalt

Anwohner der Oskarstraße zwischen Ohmstraße und Kampstraße haben hier den Antrag auf Einrichtung einer Anwohnerparkzone gestellt und begründen dies damit, dass der Straßenabschnitt zum größten Teil von Geschäftsleuten, Angestellten etc. der Lange Straße genutzt wird.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass Anwohner keinen Rechtsanspruch auf einen Parkplatz im öffentlichen Verkehrsraum in unmittelbarer Nähe zu ihrer Wohnung haben. Vielmehr ist der Vermieter/Eigentümer gefordert, Stellplatz auf dem eigenen Grundstück vorzuhalten.

Der Gesetzgeber sieht allerdings vor, dass in bestimmten **Quartieren**, in denen der Parkraum **überwiegend** durch Fremdarker besetzt wird, deren Parkbedürfnisse verlagerbar wären (dazu zählen in erster Linie Berufspendler), Parkerleichterungen für Anwohner vor.

Gleichzeitig hat die Behörde aber auch zu gewährleisten, dass die Bedürfnisse des Wirtschafts- und Verkehrsverkehrs sowie Parkmöglichkeiten für Kunden, Besucher und Geschäftsanlieger mit in die Überlegung einbezogen werden.

In der Regel sind 25 – 50% der zur Verfügung stehenden Stellplätze für diese Personengruppen vorzuhalten.

Was das Parkverhalten im Quartier Lange Straße und den einmündenden Nebenstraße, also auch die Oskarstraße betrifft, ist nicht erkennbar, dass der Parkraum überwiegend durch Fremdarker genutzt wird und deshalb das Bewohnerparken eingeführt werden müsste.

Im Übrigen bedeutet der Begriff „Bewohnerparken“ nicht, dass man innerhalb seiner Wohnstraße einen freien Parkplatz vorfinden muss, sondern dass man innerhalb seines Quartieres eine Parkmöglichkeit vorfindet. Das kann für Anwohner der Oskarstraße durchaus bedeuten, dass zum Beispiel der Habinghorster Markt als Parkfläche zur Verfügung steht. In der Rechtsprechung sind Fußwege bis zu 1000m durchaus zumutbar.

Außerdem muss in die Betrachtung mit einbezogen werden, dass zurzeit nicht unerhebliche finanzielle Mittel zur Erhöhung der Attraktivität in die Lange Straße fließen. Parkregelnde Einschränkungen würden dem angestrebten Ziel zuwiderlaufen.

Aus diesen Gründen sollte auf die Einrichtung von Bewohnerparkplätzen in diesem Quartier verzichtet werden.

Auch auf die Freigabe des Gehweges zum Parken sollte verzichtet werden, weil dadurch anderen Personengruppen (Gehbehinderte, Mütter mit Kinderwagen, Rad fahrende Kinder unter 10 Jahren) der zur Verfügung stehende Raum eingeschränkt wird.

Anlage:

Schreiben der Anwohner

Castrop-Rauxel, 04.04.2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir benötigen dringend Ihre Unterstützung, da die Parksituation auf der Oskarstraße für uns als Anwohner und Hausbesitzer mittlerweile unerträglich geworden ist. Als wir die Häuser im Jahre 2002 gekauft haben, entrichteten wir die Summe von zusätzlich 2.800,00 € an „viterra“ um zusätzliche Parkplätze auf der Oskarstraße zu schaffen. Genau diese werden derzeit jedoch zum Großteil von Geschäftsleuten, Angestellten etc. der „Lange Straße“ genutzt. Als Lösung schlagen wir die Erstellung von Anwohner-Parkausweisen o.ä. vor. Um eine für alle Anwohner zufriedenstellende Lösung zu finden, möchten wir Sie herzlich einladen, um sich ein Bild vor Ort zu machen.

Mit freundlichen Grüßen,

Anwohner der Oskarstraße